



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
18(4)868 A

**Andrea Voßhoff**

Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzenden des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Ansgar Heveling  
ansgar.heveling@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stephan Mayer (Altötting)  
stephan.mayer@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Burkhard Lischka  
burkhard.lischka@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Ulla Jelpke  
ulla.jelpke@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Irene Mihalic  
irene.mihalic@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Heinrich Zertik  
heinrich.zertik@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Mahmut Özdemir (Duisburg)  
mahmut.oezdemir@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Konstantin von Notz  
konstantin.notz@bundestag.de

nachrichtlich:

Sekretariat des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 13.04.2017  
GESCHÄFTSZ. 21-206-6/002#0003

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.



SEITE 2 VON 2 innenausschuss@bundestag.de

BETREFF **Personalausweisgesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, mich im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 24. April 2017, zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises äußern zu dürfen, bedanke ich mich ausdrücklich. Aus terminlichen Gründen ist mir eine persönliche Teilnahme jedoch leider nicht möglich. Für mein Haus wird Herr Ministerialdirigent Müller an der Anhörung als Sachverständiger teilnehmen.

Im Rahmen der Ressortabstimmung zu diesem Gesetzentwurf hatte ich bereits Gelegenheit, meine datenschutzrechtliche Bewertung und Änderungswünsche zu äußern. Diesen ist mit dem jetzt vorliegenden Entwurf jedoch nur zum Teil Rechnung getragen worden. Daher nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen meine datenschutzrechtlichen Bedenken aufzuzeigen und meine Formulierungsvorschläge zum Gesetzentwurf zur Kenntnis zu geben. Die Einzelheiten finden Sie in dem anliegenden Positionspapier.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voßhoff



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Bonn, den 13. April 2017

## **Stellungnahme**

**der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages**

am 24. April 2017

zum

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises**

Bundestags-Drucksache 18/11279

Das Bundeskabinett hat am 9. Dezember 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises verabschiedet. Hierzu führt der Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 24. April 2017 eine öffentliche Anhörung durch.

Im Rahmen der Ressortabstimmung zu diesem Gesetzentwurf hatte ich bereits Gelegenheit, meine datenschutzrechtliche Bewertung und Änderungswünsche zu äußern. Diesen ist mit dem jetzt vorliegenden Entwurf jedoch nur zum Teil Rechnung getragen worden. Nach meiner Auffassung werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach wie vor das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger übergangen und Datenschutz sichernde Standards unterlaufen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Nutzung der eID-Funktion sowie das Verfahren zur Vergabe sogenannter Berechtigungszertifikate nach § 21 PAuswG-E.

Wie nachfolgend aufgeführt, halte ich daher Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises (Bundestags-Drucksache 18/11279) für notwendig:

## **I. Artikel 1**

### **Änderung des Personalausweisgesetzes (PAuswG)**

#### **I.1. § 10 Absatz 1 PAuswG-E**

§ 10 Absatz 1 PAuswG-E lautet:

*(1) Der Personalausweis wird mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 ausgegeben.*

Vorschlag BfDI:

(1) Der Personalausweis wird mit einer Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 ausgegeben. **Die Nutzung dieser Funktion durch den Ausweisinhaber ist freiwillig.**

Begründung:

Die obligatorische Aktivierung der Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) ist nur dann hinnehmbar, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass daraus keine verpflichtende Nutzung der eID-Funktion resultiert. Die Entscheidung über die Nutzung der eID-Funktion muss allein bei den Bürgerinnen und Bürgern liegen. Nur so kann deren informationelles Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleiben.

**I.2. § 11 Absatz 3 PAuswG-E**

§ 11 Absatz 3 PAuswG-E lautet:

*(3) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei Antragstellung über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 und das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a sowie über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Sie soll der antragstellenden Person die Übergabe von entsprechendem Informationsmaterial anbieten.*

Vorschlag BfDI:

(3) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei Antragstellung **schriftlich nach bundesweit einheitlicher Vorgabe** über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 und das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a sowie über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. [...] ]

Begründung:

Das Angebot von Informationsmaterial ist nicht ausreichend. Die bisherige Verpflichtung, über die eID-Funktion des Personalausweises schriftlich zu unterrichten, sollte daher beibehalten werden. Nur durch eine bundesweit einheitliche Vorgabe zu einer solchen Information wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger in hinreichend verständlicher Form aufgeklärt werden.

### I.3. § 18 Absatz 4 und 5 PAuswG-E

§ 18 Absatz 4 und 5 PAuswG-E lauten:

*(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt. Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber muss der Diensteanbieter dem Ausweisinhaber die Gelegenheit bieten, die folgenden Daten einzusehen:*

- 1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,*
- 2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,*
- 3. (aufgehoben)*
- 4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,*
- 5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.*

*(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt.*

Vorschlag BfDI:

(4) Die Daten werden nur übermittelt, wenn der Diensteanbieter ein gültiges Berechtigungszertifikat an den Personalausweisinhaber übermittelt und dieser in der Folge seine Geheimnummer eingibt. Vor Eingabe der Geheimnummer durch den Personalausweisinhaber muss der Diensteanbieter dem Ausweisinhaber die Gelegenheit bieten, die folgenden Daten einzusehen:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Diensteanbieters,
2. Kategorien der zu übermittelnden Daten nach Absatz 3 Satz 2,
3. **Zweck der Übermittlung,**
4. Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren,
5. letzter Tag der Gültigkeitsdauer des Berechtigungszertifikats.

(5) Die Übermittlung ist auf die im Berechtigungszertifikat genannten Datenkategorien beschränkt. **Der Personalausweisinhaber kann die Übermittlung auch dieser Datenkategorien im Einzelfall ausschließen.**

### Begründung:

Vor einer Datenübermittlung aus dem Personalausweis müssen die Bürgerinnen und Bürger Kenntnis über den Zweck der Übermittlung erhalten. Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung müssen die Betroffenen stets nachvollziehen können, in welchem konkreten Kontext ihre Identitätsdaten übermittelt werden. Dies war nach der bisherigen Fassung des § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 PAuswG möglich. Daher sollte Nummer 3 weiter beibehalten werden. Zudem sollte die bisherige Möglichkeit, die Übermittlung einzelner Datenkategorien ausschließen zu können (§ 18 Absatz 5 Satz 2 PAuswG), auch weiter gelten.

### **I.4 § 20 Absatz 2 PAuswG-E**

§ 20 Absatz 2 PAuswG-E lautet:

*(2) Der Ausweis darf nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Ausweisinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Personalausweis erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.*

Vorschlag BfDI:

*(2) Der Ausweis darf nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Ausweisinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als **Ablichtung** erkennbar ist. **Vor der Ablichtung ist die Erforderlichkeit der Ablichtung zu prüfen. Die Ablichtung darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden und ist auf die hierfür notwendigen Daten zu beschränken. Die Ablichtung ist unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Ablichtung verfolgte Zweck erreicht ist.** Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Ablichtung nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Personalausweis erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Da-*

tenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Begründung:

Nach der vorgesehenen Änderung im PAuswG-E ist das Ablichten (als Oberbegriff für Kopieren, Fotografieren und Scannen) mit Einwilligung des Inhabers erlaubt. Neben der Einwilligung ist lediglich erforderlich, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist.

Es ist zu vermuten, dass unter Anwesenden das Ablichten zwar regelmäßig nicht erforderlich, allerdings „praktisch“ ist. Es besteht daher die Gefahr, dass aus Gründen der Praktikabilität auf die Prüfung der Erforderlichkeit verzichtet wird.

## **I.5. § 21 PAuswG-E**

§ 21 PAuswG-E lautet:

*(1) Um Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anzufragen, benötigen Diensteanbieter eine Berechtigung. Die Berechtigung lässt datenschutzrechtliche Vorschriften unberührt. Das Vorliegen einer Berechtigung ist durch die Vergabe von Berechtigungszertifikaten technisch abzusichern.*

*(2) Die Berechtigung wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Person muss die Daten nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 angeben. Die Berechtigung ist zu erteilen, wenn*

- 1. der Diensteanbieter seine Identität gegenüber der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nachweist,*
- 2. der Diensteanbieter das dem Antrag zu Grunde liegende Interesse an einer Berechtigung darlegt und*
- 3. der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.*

*(3) Die Berechtigung ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Berechtigung darf nur von dem im Berechtigungszertifikat angegebenen Diensteanbieter verwendet werden. Sie wird auf Antrag wiederholt erteilt.*



*(4) Die Berechtigung ist zurückzunehmen, wenn der Diensteanbieter diese durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Sie ist zu widerrufen, wenn sie nicht oder nicht im gleichen Umfang hätte erteilt werden dürfen. Die Berechtigung soll zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für den Diensteanbieter zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Rücknahme oder den Widerruf verlangt, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Diensteanbieter die auf Grund der Nutzung des Berechtigungszertifikates erhaltenen personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeitet oder nutzt*

*(5) Mit Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Berechtigung darf der Diensteanbieter vorhandene Berechtigungszertifikate nicht mehr verwenden. Dies gilt nicht, solange und soweit die sofortige Vollziehung (§ 30) ausgesetzt worden ist.*

*(6) Der Diensteanbieter hat Änderungen der Angaben nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 4 der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate unverzüglich mitzuteilen.*

*(7) Öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind berechtigt, Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anzufragen.*

*(8) Die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate führt ein Register über die erteilten Berechtigungen.*

Vorschlag BfDI:

**(1) Diensteanbieter erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen. Die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 4 Satz 1 stellt hierzu den Diensteanbietern Berechtigungen nach den nachstehenden Bestimmungen aus und stellt den Diensteanbietern entsprechende Berechtigungszertifikate über jederzeit öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen zur Verfügung. In dem Antrag sind die Daten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 anzugeben.**

**(2) [...] Die Berechtigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn**

- 1. der angegebene Zweck nicht rechtswidrig ist,**
- 2. der antragstellende Diensteanbieter die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachgewiesen hat,**
- 3. die Anforderungen, insbesondere an Datenschutz und Datensicherheit, gemäß der Rechtsverordnung nach § 34 Nr. 7 erfüllt sind und**
4. keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Berechtigung vorliegen.

**Der Diensteanbieter hat durch Selbstverpflichtung die Anforderungen nach Nummer 3 schriftlich zu bestätigen und auf Anforderung nachzuweisen.**

(3) Die Berechtigung ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die Berechtigung darf nur von dem im Berechtigungszertifikat angegebenen Diensteanbieter **und nur zu dem darin vorgesehenen Zweck** verwendet werden. **Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen** und auf entsprechenden Antrag wiederholt erteilt werden.

(4) Änderungen der **Daten** und Angaben **nach Absatz 1 Satz 3** sind der **zuständigen Stelle gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1** unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Berechtigung ist zurückzunehmen, wenn der Diensteanbieter diese durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Sie ist zu widerrufen, wenn sie nicht oder nicht im gleichen Umfang hätte erteilt werden dürfen. Die Berechtigung soll zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für den Diensteanbieter zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Rücknahme oder den Widerruf verlangt, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Diensteanbieter die auf Grund der Nutzung des Berechtigungszertifikates erhaltenen personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeitet oder nutzt

(6) Mit Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Berechtigung darf der Diensteanbieter vorhandene Berechtigungszertifikate nicht mehr verwenden. Dies gilt nicht, solange und soweit die sofortige Vollziehung (§ 30) ausgesetzt worden ist

(7) Öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind berechtigt, Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anzufragen.

(8) Die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate führt ein Register über die erteilten Berechtigungen.

### Begründung:

Die bisherige Praxis der Vergabe von Berechtigungszertifikaten erfährt mit dem PAuswG-E eine grundsätzliche Änderung. Die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate soll zukünftig nur noch die Identität des Diensteanbieters prüfen und ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen. Die Daten nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 PAuswG (Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Anbieters, die Kategorien der zu übermittelnden Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 2 PAuswG und der Hinweis auf die für den Diensteanbieter zuständigen Stellen, die die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz kontrollieren) müssen zwar im Antrag an die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate übermittelt werden, aber eine irgendwie geartete inhaltliche Prüfung ist damit nicht mehr verbunden.

Um sicherzustellen, dass Diensteanbieter nur die für den jeweiligen Geschäftsprozess erforderlichen Angaben übermittelt bekommen, sollte an der aktuellen Rechtslage festgehalten werden, nach der der antragstellende Diensteanbieter die Erforderlichkeit der aus der eID-Funktion des Personalausweises zu übermittelnde Angaben nachweisen muss und an den jeweils festgelegten Zweck gebunden ist.

Im Übrigen sollten Berechtigungszertifikate nur an Diensteanbieter erteilt werden, die Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten. Daher sollten antragstellende Diensteanbieter wie bisher durch eine Selbstverpflichtung die Erfüllung dieser Anforderungen schriftlich bestätigen und nachweisen müssen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass sich nach der von der Bundesregierung geplanten Gesetzesänderung möglicherweise ein zusätzlicher – nicht bezifferbarer - Mehraufwand bei der repressiven Verfolgung von Verstößen bei meinem Hause und insbesondere bei den Landesdatenschutzbeauftragten entstehen kann, da eine inhaltliche Vorabprüfung der Diensteanbieter seitens der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nach der vorgesehenen Änderung des PAuswG nicht mehr erfolgt.

## **II. Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes zum 1. Mai 2021**

#### **§ 25 Absatz 2 PAuswG-E**

§ 25 Absatz 2 PAuswG-E lautet:

*(2) Die Ordnungsbehörden, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung dürfen das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. Die Polizeien des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst sowie die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 vorliegen. Alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden so zu protokollieren, dass eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe möglich ist. Die Protokolle enthalten:*

- 1. Familienname, Vornamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,*
- 2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,*
- 3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,*
- 4. die Angabe der abrufenden und der den Abruf anordnenden Person sowie*
- 5. das Aktenzeichen.*

*§ 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.*

Vorschlag BfDI:

(2) Die **Polizei- und** Ordnungsbehörden, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung dürfen das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. [...] Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 vorliegen. Alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden so zu protokollieren, dass eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe möglich ist. Die Protokolle enthalten:

1. Familienname, Vornamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,

4. die Angabe der abrufenden und der den Abruf anordnenden Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

#### Begründung:

Mit § 25 Abs. 2 Satz 3 PAuswG-E soll ein nahezu voraussetzungsloser Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren durch die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landesämter für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst eingeführt werden. Dies wird aus datenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.

Bisher dürfen zur Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten insbesondere die Polizeibehörden Lichtbilder automatisiert abrufen, wenn die Personalausweisbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährdet. Diese gesetzlichen Einschränkungen für das Abrufverfahren sollen nun entfallen und zusätzlich sollen alle Nachrichtendienste zukünftig voraussetzungslos Lichtbilder abrufen können.

Die bisherige Rechtslage ist jedoch völlig ausreichend.

### **III. Artikel 3**

#### **Änderung des Passgesetzes**

#### **§ 18 Absatz 3 Passgesetz-E**

§ 18 Absatz 3 Passgesetz-E lautet:

*(3) Der Pass darf nur vom Passinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Passinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Pass erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Passinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.*

Vorschlag BfDI:

(2) Der Pass darf nur vom Passinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Ablichtung erkennbar ist. ***Vor der Ablichtung ist die Erforderlichkeit der Ablichtung zu prüfen. Die Ablichtung darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden und ist auf die hierfür notwendigen Daten zu beschränken. Die Ablichtung ist unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Ablichtung verfolgte Zweck erreicht ist.*** Andere Personen als der Passinhaber dürfen die Ablichtung nicht an Dritte weitergeben.

Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Pass erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Passinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Begründung:

Siehe Begründung unter Ziffer I.4 zu § 20 Absatz 2 PAuswG.

#### **IV. Artikel 4**

#### **Weitere Änderung des Passgesetzes zum 1. Mai 2021**

#### **§ 22a Absatz 2 Passgesetz-E**

§ 22a Absatz 2 Passgesetz-E lautet:

*(2) Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 an die Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Passbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte,*

die durch Landesrecht bestimmt werden. Die Polizeien des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Landesämter für Verfassungsschutz, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst dürfen das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen. Die Aufzeichnungen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Licht bild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

Vorschlag BfDI:

(2) Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 an die **Polizei- und** Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie an die Steuerfahndungsstellen der Länder und an die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Passbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. [...] Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen.

Die Aufzeichnungen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Licht bild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

Begründung:

Siehe Begründung unter Ziffer II zu § 25 Absatz 2 PAuswG.

Bonn, den 13. April 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andrea Voßhoff', with a stylized flourish at the end.

Andrea Voßhoff